

**Oö. Umweltschutz**  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Amt der Oö. Landesregierung  
Abteilung Naturschutz  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

**Geschäftszeichen:**  
UANw-010274/61-2017-Pö

**Bearbeiter:** Mag.Dr. Mario Pöstinger  
**Tel:** (+43 732) 77 20-134 54  
**Fax:** (+43 732) 77 20-2134 59  
**E-Mail:** uanw.post@ooe.gv.at

[www.ooe-umweltschutz.at](http://www.ooe-umweltschutz.at)

Linz, 28. Februar 2017

**zu N-2016-301589/2-Ma**

**Verordnung der Oö. Landesregierung,  
mit der Richtlinien für die Vorschreibung  
von Ausgleichsmaßnahmen erlassen werden;**

**Begutachtung –**

**Stellungnahme der Oö. Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 beabsichtigt die Oö. Landesregierung, Richtlinien für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu verordnen. Der Verordnungsentwurf wurde übermittelt bzw. auf der Homepage des Amtes der Oö. Landesregierung veröffentlicht (Begutachtungsfrist: 1. März 2017).

Dem Verordnungsentwurf beigelegt waren die Anlagen I (Biototypengruppen wertvoller natürlicher Lebensräume), II (Biototypengruppen von Lebensräumen mit Funktionen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten) und III (Bewertungstabelle) sowie die Erläuternden Bemerkungen (Gz. N-106693/4-2016-Ma/Gre) zum geplanten Verordnungstext.

Mit der Verankerung einer Eingriffsregelung im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001) sollen künftig nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen und von Funktionen von Lebensräumen für besonders geschützte Arten ausgeglichen werden.

Das Ausgleichserfordernis soll über ein Biotopwertverfahren – ergänzt durch ein Naturschutzgutachten – ermittelt werden und ist als Realkompensation zu erbringen. Eine Ersatzgeldleistung ist somit nicht vorgesehen. Kompensationsflächenbevorratung ist hingegen möglich.

Eingriffsregelungen sind bereits seit geraumer Zeit integraler Bestandteil vieler Naturschutzgesetze. In Deutschland wurde bereits im Jahr 1976 auf Bundesebene eine Eingriffsregelung verabschiedet (Bundesnaturschutzgesetz), es folgten entsprechende Regelungen in den deutschen Bundesländern.

Das Bewertungsverfahren zur ggst. Eingriffsregelung kann als abgespeckte Variante der im Bundesland Salzburg bereits seit vielen Jahren praktizierten Eingriffsregelung bezeichnet werden. Anders als das Salzburger Modell beschränkt sich die ggst. Eingriffsregelung jedoch auf den Naturhaushalt, dessen Bewertung anhand der Kriterien Naturnähe (bei Biotopen) oder Funktion im Naturhaushalt (bei Arten) erfolgen soll.

Einzuordnen ist die ggst. Eingriffsregelung nicht als Weiterentwicklung (und damit Verbesserung) bestehender Regelungen, sondern vielmehr ist ein Rückschritt festzustellen, der sogar die Gefahr birgt, das beabsichtigte Ziel ins Gegenteil zu verkehren. Durch diese Regelung wird nämlich die Zerstörung seltener Biotope durch eine vergleichsweise geringe Kompensationsmaßnahme ermöglicht und die Interessensabwägung zu Ungunsten der Natur verschoben.

Einerseits sollen nach dem Willen des Gesetzgebers Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich nur bei bestimmten Vorhaben, nämlich bei Erfüllung eines Tatbestands gemäß § 5 Z. 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 oder 21 Oö. NSchG 2001, vorgeschrieben werden können. Andererseits nur dann, wenn ein solches Vorhaben die nachhaltige, schwerwiegende Schädigung oder Beeinträchtigung von wertvollen natürlichen Lebensräumen oder die nachhaltige Schädigung von Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten bewirkt.

Das Vorliegen eines Schadens oder einer Beeinträchtigung anhand des Verursachers und **nicht** an der Folgewirkung des Eingriffs selbst zu definieren, ist wohl denkgesetzwidrig:

Für den Naturhaushalt selbst ist es irrelevant, auf welche Art und Weise er bei vergleichbarer Intensität geschädigt wird. So wäre etwa die Rodung eines Auwalds (§ 5 Z. 14 Oö. NSchG) zur Errichtung einer Freizeitanlage (§ 5 Z. 5 Oö. NSchG 2001) nicht, die Eröffnung einer Rohstoffentnahmestelle (§ 5 Z. 11 Oö. NSchG 2001) am gleichen Standort hingegen sehr wohl ausgleichspflichtig. Wenn man kiesiges Gelände absenkt (§ 5 Z. 15 Oö. NSchG 2001), um 10 m tiefer eine Freizeitanlage zu errichten, wäre auch der Kiesabbau nicht mehr ausgleichspflichtig.

Hinzu kommt, dass eine Abbaufolgelandschaft die grundsätzliche Möglichkeit einer naturschutzorientierten Rekultivierung zulässt – eine Freizeitanlage hingegen nicht. Ohne an dieser Stelle für die Rohstoffindustrie Partei ergreifen zu wollen, sieht die Oö. Umweltschutzbehörde bei der Einschränkung der Ausgleichspflicht für bestimmte Vorhaben auch den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Jene Lebensräume bzw. Biotoptypen(gruppen), für die bei einer nachhaltigen, schwerwiegenden Beeinträchtigung Ausgleich zu erbringen ist, sind in den Anlagen I und II gelistet. Dabei handelt es sich überwiegend um Biotoptypen, die aufgrund zu langer durchschnittlicher Regenerationszeiten in der einschlägigen Fachliteratur als nicht ausgleichbar eingestuft werden. Zudem müssten Eingriffe in zahlreiche in der Liste angeführten Biotoptypen aufgrund ihrer (anthropogen bedingten oder natürlichen) Seltenheit per Gesetz versagt werden. Zum Erhalt dieser wertvollen, weil gleichsam seltenen wie unwiederbringlichen Biotope ist ein ex-lege-Schutz ebenso erforderlich wie eine gesetzliche Verpflichtung des Eingriffsverursachers (als konkreter Adressat für die Verpflichtung), vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Anlage I umfasst eine umfangreiche Liste an Biotoptypen von Waldökosystemen, Anlage II nennt Wälder als Lebensräume mit Funktionen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten. Der weitaus überwiegende Teil der FFH-Waldlebensraumtypen und der FFH-Waldarten des Anhangs II und IV sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Völlig unverständlich ist es daher, dass die

Errichtung von Forststraßen (§ 5 Z. 2 Oö. NSchG 2001) von der Eingriffsregelung ausgenommen ist.

Die forstliche Erschließung bewirkt – in gleicher Weise wie die agrarische Intensivierung der letzten Jahrzehnte – eine Degradation der Waldbestände hin zu forstlichen Nutzflächen. Die Beeinträchtigungen durch den Forststraßenbau selbst variieren insbesondere in Abhängigkeit vom Gelände, der Wirkraum geht häufig weit über die Trasse hinaus. Trotzdem ist für Forststraßen keine Ausgleichsverpflichtung vorgesehen, sehr wohl aber für zB. Windkraftanlagen.

Diese Ungleichbehandlung ist insbesondere deswegen fragwürdig, da das ggst. Biotopwertverfahren mit seinem Bewertungsalgorithmus einzig auf unmittelbar beanspruchte Flächen (vgl. § 3 Z. 7), und nicht auf Funktionen, abzielt. Auszugleichen wäre demnach bei der Errichtung eines Windrades im Wald zwar die von der Anlage beanspruchte (geringfügige) Fläche, nicht jedoch der vielleicht mehrere Kilometer lange Aufschließungsweg durch den Wald (der idR. auch die Funktion einer Forststraße übernimmt). Die Errichtung einer seitens der Behörde im Zuge einer Interessenabwägung genehmigten Forststraße wäre selbst dann nicht ausgleichspflichtig, wenn sie zB. mehrere Blockhalden durchschneiden und diese somit funktional vollständig entwerten würde.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung ist das Vorliegen eines negativen Fachgutachtens, dh. weder durch Auflagen, Bedingungen und Fristen noch durch projektintegrierte Maßnahmen (ökologische Begleit- oder Rekultivierungsmaßnahmen) können schwerwiegende nachhaltige Schädigungen oder Beeinträchtigungen abgewendet werden.

Unter welchen Voraussetzungen etwa die Anrechenbarkeit von Rekultivierungsmaßnahmen möglich ist, wird in den erläuternden Bemerkungen am Beispiel eines befristeten Abbauvorhabens skizziert. Die Überlegungen stützen sich auf die Annahme, dass Begleit- und Rekultivierungsmaßnahmen den vorherigen Naturzustand gleichwertig oder höherwertig wieder herstellen oder während des Eingriffs wertvolle Lebensraumfunktionen aufrechterhalten oder geschaffen werden, wobei hier offensichtlich der Schwerpunkt auf kurzlebige Pionierbiotope gelegt wird. Handelt es sich beim vorherigen Naturzustand um naturschutzfachlich geringwertige Biotope, wie Äcker oder Intensivwiesen, kann diese Sichtweise durchaus zutreffen, da Sukzessionsbiotope den Strukturmangel in ausgeräumten Agrarökosystemen erhöhen können. Doch bleibt unberücksichtigt, dass Eingriffe in landwirtschaftliche Intensivnutzungsflächen gar nicht von der Eingriffsregelung erfasst sind. Handelt es sich beim Ausgangszustand hingegen etwa um einen Auwald (Schotterabbau) bzw. einen Schlucht- oder Hangwald (Steinbruch), so können diese Beeinträchtigungen (vollständiger Flächen- und Funktionsverlust „langlebiger“, schwer bis nicht regenerierbarer Biotoptypen) mit Sicherheit nicht durch die Anlage oder das Zulassen von Pionierbiotopen und frühen Sukzessionsstadien kompensiert werden.

Eine zeitgemäße Eingriffsregelung muss zweifellos das Ziel verfolgen, der Verschlechterung der landschaftsökologischen Qualität zumindest entgegenzuwirken. Sie muss daher überall in der freien Landschaft gelten, sie muss die Komplexität landschaftsökologischer Funktionen bestmöglich erfassen und sie darf sich nicht auf „Spitzen-Biotope“ und „Top-Arten“ beschränken. Nur so kann dem Kernproblem, nämlich der stetig und unkontrolliert fortschreitenden Zerstörung der Kulturlandschaft, auf wirksame Weise begegnet werden.

Die ggst. Eingriffsregelung wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Zudem kann sie auch nicht darauf aufbauen, dass im Sinne einer gesetzlich eindeutig festgelegten Vermeidungsverpflichtung der Abwehr von Verlusten (Eingriffsvermeidung) der Vorrang vor der Neuschöpfung (Eingriffsausgleich) zu geben ist. Landschaftsökologische Funktionen können mit dem gewählten standardisierten Bewertungsverfahren grundsätzlich nicht erfasst werden, Eingriffe ins Landschaftsbild sind (anders als in Salzburg) bewusst von der Regelung ausgeschlossen. Ein

standardisiertes Bewertungsverfahren – wie jenes der ggst. Eingriffsregelung – überlagert zudem die verbal-argumentative Beurteilung des Gutachters und wird es den Behörden künftig unmöglich machen, naturschutzfachlich nicht vertretbare und bislang nicht genehmigungsfähige Vorhaben zu versagen. Womit die Verordnung ganz klar den Zielsetzungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes widerspricht!

Als Eingriff im Sinne der Verordnung gilt gemäß § 2 Z. 6 die *nachhaltige, schwerwiegende Schädigung und Beeinträchtigung von wertvollen natürlichen Lebensräumen oder nachhaltige Schädigung von Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten*.

Die ggst. Lebensräume sind in den Anlagen I und II gelistet, die Arten in den Anlagen 1 bis 3 der Oö. ArtenschutzVO.

Einen Eingriff ausschließlich dann als solchen zu werten, wenn er wertvolle Lebensräume und geschützte Arten durch ein ganz bestimmtes Vorhaben schwerwiegend und nachhaltig schädigt, entbehrt jeglicher Realität. Korrekterweise muss grundsätzlich jede Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen – unabhängig vom Verursacher – als Eingriff definiert werden. Erst in Folge ist eine Unterscheidung unter Berücksichtigung der Maßgeblichkeit zulässig.

Die gewählte Definition des Eingriffs lässt den Schluss zu, die Natur wäre nahezu unverwundbar und könnte mehr oder weniger nach Belieben genutzt und ausgebeutet werden. Dazu in hartem Widerspruch steht allerdings der seit Jahrzehnten anhaltende Trend des Artenrückgangs und Biodiversitätsverlustes sowie die Zunahme von sog. Naturkatastrophen.

Im Oö. NSchG 2001 wird der Begriff *Eingriff* nur im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und mit geschützten Gebieten oder Objekten näher definiert. Gemäß § 1 Abs. 4 Oö. NSchG sind als Eingriffe in Natur und Landschaft Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes genannt. Ein Eingriff im Sinne des Oö. NSchG 2001 ist daher anders zu verstehen als in der ggst. Verordnung. Eine Angleichung oder (fachlich) eindeutige Differenzierung der Begriffe erscheint jedenfalls zweckmäßig.

Eine Ausgleichsmaßnahme ist gemäß § 2 Z. 1 eine *Maßnahme, die geeignet ist, unvermeidbare, nachhaltige schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen oder die nachhaltige Schädigung von Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten auszugleichen*.

Bei Eingriffsregelungen gelten Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlungen als die gängigen Instrumente der Kompensation, die erst dann zur Anwendung gelangen, wenn sämtliche Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und -minimierung ausgeschöpft sind. Der Ausgleich gilt dabei als (theoretischer) Idealfall einer vollkommenen, sprich gleichartigen, Wiederherstellung. Ersatz ist hingegen die gleichwertige Kompensation eines Eingriffs.

Neben der Prämisse der Eingriffsvermeidung, für die ein Verursacher konsequenterweise gesetzlich zu verpflichten wäre, galt bisher immer der Grundsatz „*Ausgleich vor Ersatz*“. Das bedeutet, die Kompensation ist bestmöglich funktional, räumlich und zeitlich mit dem konkreten Eingriffsvorhaben in Verbindung zu bringen. Um dies zu ermöglichen, fehlt in der Regel der entsprechende Spielraum (mangelnde Grundverfügbarkeit, mangelnde Bereitschaft).

§ 3 Z. 5 und 6 nehmen darauf im Wesentlichen Rücksicht, indem sie einerseits als Ausgleich auch Maßnahmen zulassen, die eigentlich als Ersatz gelten und andererseits den Kompensationsraum

nicht kleinräumig beschränken. § 3 Z. 10 unterläuft hingegen die gängige „Kompensationsregel“, wonach die Wirkung der Kompensationsmaßnahme spätestens zum Zeitpunkt des Eingriffs eintreten soll.

Würde die ggst. Eingriffsregelung weiter greifen und sich nicht auf „Spitzen-Biotope“ beschränken, ergäbe sich daraus die Möglichkeit, anderweitige maßgebliche Defizite im Naturhaushalt zu beheben und damit einem bekannten Phänomen von Eingriffsregelungen, nämlich der systematischen Tendenz zur Herstellung von Ineffizienz, wirksam entgegenzutreten. Zudem lässt sich auf diese Weise jener – bedauerlicherweise von manchen landwirtschaftlichen Interessenvertretern aus Missgunst hochstilisierte – Konflikt entschärfen, dass für Ausgleichsmaßnahmen land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zusätzlich „verbraucht“ und die von einem Vorhaben betroffenen Grundeigentümer dadurch quasi zum doppelten Aderlass „gezwungen“ werden. Auch sogenannte „produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“ können hier zur Anwendung gelangen.

Ein Eingriff gilt im Sinne der ggst. Verordnung dann als ausgeglichen, wenn keine nachteiligen Beeinträchtigungen verbleiben. Bezogen auf (wertvolle) natürliche Lebensräume ist dieses Ziel Fiktion, ein Ausgleich von Funktionen hingegen zumindest nicht denkunmöglich. Im zweiten Fall greift jedoch das Biotopwertverfahren nicht, da ihm ein flächen- und nicht funktionsbezogener Ansatz zugrunde liegt (§ 3 Z. 7).

Auf Unverständnis stößt die Bestimmung, wonach Schädigungen von Funktionen (§ 3 Z. 3) im Gegensatz zu Schädigungen von Lebensräumen (§ 3 Z. 4) lediglich ausgeglichen werden können (und nicht müssen!). Damit werden die Erkenntnisse aus einer einzelfallbezogenen gutachterlichen Expertise sogar hinter das Ergebnis eines standardisierten Bewertungsverfahrens gereiht. Für Funktionsbeeinträchtigungen, die von einem/einer Sachverständigen gutachterlich festgestellt wurden, ergibt sich selbst dann keine Ausgleichsverpflichtung, wenn diese derart schwerwiegend sind, dass sie den Funktionsverlust zur Folge hätten.

Das bei der ggst. Eingriffsregelung verwendete standardisierte Bewertungsverfahren entspricht einem sog. Biotopwertverfahren. Dabei handelt es sich um bewährte Verfahren zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs von Eingriffen, mit hinlänglich bekannten Stärken und Schwächen bzw. Vor- und Nachteilen (die hier nicht weiter behandelt werden).

Bevor auf einige relevante Spezifika des ggst. Bewertungsmodells eingegangen wird, erlauben wir uns die allgemeine Anmerkung, dass der Bewertung in Biotopwertverfahren Einstufungen zugrunde liegen. Jede Stufe erhält einen konkreten Zahlenwert, der als Faktor eine Variable entlang einer Ordinalskala darstellt. Die Einstufung des Biotopwerts sollte daher nicht in Wertestufen, sondern in Wertstufen erfolgen, zumal die Zu- und Abschläge ( $\pm 0,3$ ) gesondert erfolgen.

Gemäß § 4 Z. 1 sind die *vom Eingriff betroffenen Biotoptypengruppen des [sic!] Anlage I oder der Anlage II im Rahmen des Ermittlungsverfahrens unter Beiziehung eines Amtssachverständigen oder eines behördlich bestellten Sachverständigen jeweils einzeln flächenmäßig zu bestimmen.*

Es kann angenommen werden, dass die ggst. Eingriffsregelung nahezu ausschließlich in Verfahren zur Anwendung gelangen wird, die Projekte mit einem gewissen Größenumfang (Nicht-UVP-pflichtige Großverfahren) aufweisen. Zudem können per Verordnung nur Lebensräume (Biotoptypen) betroffen sein, die eine gewisse Komplexität aufweisen und deren konkrete Ansprache

im Gelände auch die Sachverständigen vor erhöhte Anforderungen stellt (Artenkenntnis, Populationsökologie, Vegetationskunde).

Da sich umfangreichere Vorhaben erfahrungsgemäß nicht selten durch besonders mangelhaft erstellte naturschutzrechtliche Einreichprojekte auszeichnen ist davon auszugehen, dass die Grundlagenenerhebung durch den/die Sachverständigen jedenfalls sehr zeitaufwändig sein wird, sofern weiterhin keine dringend notwendigen allgemeinen Qualitätsstandards für die Erstellung von Projektunterlagen definiert werden.

Die Zuordnung der Biotopfläche zu einer Wertstufe soll anhand der Kriterien „Naturnähe“ oder „Funktion im Naturhaushalt“ erfolgen (§ 4 Z. 6). Wie mit diesem auf das absolute Minimum reduzierten „Kriterienkatalog“ eine objektive Bewertung möglich sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Biotopbewertungen erfolgen in bewährter Weise anhand einer Vielzahl von Kriterien wie Natürlichkeit, Repräsentanz, Komplexität, Regenerierbarkeit, Artenvielfalt usw.

Gänzlich schuldig bleibt der Verordnungsentwurf jene gemäß § 14 Abs. 5 Z. 3 Oö. NSchG 2001 festzulegenden *Kriterien für die Beurteilung von Schädigungen und Beeinträchtigungen als nachhaltig und schwerwiegend*.

Der Faktor Zeit für die Dauer des Eingriffs und für die kompensatorische Wirkung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme findet bei der ggst. Eingriffsregelung dahingehend Berücksichtigung, dass die Wirkungskdauer des Eingriffs bzw. Ausgleichs sowie die zeitverzögerte Umsetzung des Ausgleichs gewichtet wird (§ 4 Z. 10).

Eine Gewichtung der Wirkungskdauer erfolgt nach Teilabschnitten im Zeitraum zwischen 0 und 20 Jahren, wobei im Zeitraum zwischen 5 und 6 Jahren eine Lücke klafft (kein Gewichtungsfaktor zuweisbar). Ab einer Wirkungskdauer von 20 Jahren bleibt der Gewichtungsfaktor unverändert.

In Anbetracht dessen, dass die ggst. Eingriffsregelung nahezu ausschließlich Lebensräume und Biotope umfasst, die ein hohes Bestandsalter und eine lange Entwicklungs- bzw. Regenerationszeit aufweisen, ist der Betrachtungszeitraum als wesentlich zu kurz zu bezeichnen. Die gewählten zeitlichen Abstufungen ließen sich gut für einige charakteristische Biotope der Kulturlandschaft (Hecken, Feldgehölze, Raine, ...) anwenden. Diese sind jedoch nur zum Teil von der Eingriffsregelung erfasst. Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bestandsalters wird aufgrund einer völlig unrealistischen Gewichtung verkannt und entwertet.

Völlig ohne Zusammenhang ist daher das in den erläuternden Bemerkungen angeführte Beispiel, wonach bei einem Schotterabbau die nacheilende Rekultivierung (einzelner Abbauabschnitte) bei der Gewichtung der Wirkdauer des Eingriffs für jede Abbauetappe gesondert zu bewerten ist. Wiederum wird darauf verwiesen, dass die Anwendung der ggst. Eingriffsregelung die nachhaltige schwerwiegende Schädigung von hochwertigen Lebensräumen voraussetzt! Erfordert das Abbauvorhaben etwa die Rodung von Auwald, so tritt die kompensatorische Wirkung nicht mit dem Beginn der Rekultivierung ein, sondern erst dann, wenn der vorherige Naturzustand (weitestgehend) wieder erreicht ist.

Es vergehen aber im besten Fall nur mehrere Jahrzehnte – in der Regel aber wohl ein gutes Jahrhundert – bis der vorherige Naturzustand wieder erreicht wird (und dabei ist weiters zu berücksichtigen, dass Auwälder noch vergleichbar rasch regenerierende Waldökosysteme darstellen). Bei einer Abbaudauer (Eingriff) von „nur“ 20 Jahren kann auch bei etappenweiser Rekultivierung nicht einmal ansatzweise von einer von der Rekultivierung ausgehenden Ausgleichswirkung innerhalb des Abbaueiterraums die Rede sein, da Sukzessionsflächen zwar naturschutzfachlich interessant sein können, jedoch die vielfältigen Funktionen eines Auwaldes nicht ersetzen und schon gar nicht ausgleichen können. Das Ergebnis ist eine schleichende Degradierung und weitere Beeinträchtigung des Naturhaushalts, gedeckt und legitimiert durch einen ökologisch nicht argumentierbaren Bewertungsvorgang.

Angesichts der – zugegebenermaßen schwer realisierbaren – Prämisse von Eingriffsregelungen, dass der Ausgleich zeitlich vor dem Eingriff zu setzen ist, erscheint die sehr moderat abwertende Gewichtung für die zeitverzögerte Umsetzung des Ausgleichs als viel zu kurz gegriffen. Wird der Ausgleich erst mehrere Jahre nach dem Eingriff gesetzt besteht die Gefahr, dass dieser seine Wirkung gar nicht mehr entfalten kann, weil zB. eine vom Eingriff betroffene Population zwischenzeitig ausgestorben ist. In manchen Fällen kann es durchaus auch notwendig sein, dass ein Eingriff erst gesetzt werden darf, wenn der Ausgleich seine Wirkung gezeigt hat (sog. CEF-Maßnahmen).

Mangelhaft ist die ggst. Eingriffsregelung auch deshalb, weil das Bewertungsverfahren keine Unterscheidung zwischen Bau- und Betriebsphase vorsieht.

Weiters beschränkt sich das ggst. Biotopwertverfahren überwiegend auf den eigentlichen Vorhabensort; der Eingriffsraum wird kaum, der Wirkraum überhaupt nicht erfasst. Raumübergreifende Organisationsstrukturen bleiben ebenso gänzlich unbeachtet.

Zudem beurteilt das ggst. Biotopwertverfahren (auf der Biotopfläche) nur einen kleinen Teilaspekt (der Leistungsfähigkeit) des Naturhaushalts, indem es die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima ausblendet.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – wie sie etwa in der Salzburger Eingriffsregelung bewertet werden – bleiben unberücksichtigt, obwohl es nachvollziehbare, objektive Kriterien für die Beurteilung der Beeinträchtigung ebenso gibt wie Maßnahmen der landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Neugestaltung.

Dieser Verordnungsentwurf spiegelt im Übrigen ein bekanntes Grundsatzproblem von Eingriffsregelungen wider: Im Vordergrund stehen nämlich nicht die fachlichen Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. der Ökologie, sondern Verwaltungsdenken und fachgebietsfremde Einflussnahme. Weder ist es ein Geheimnis noch ist es übersehbar, dass der Verordnungsentwurf in Zusammenarbeit mit Stakeholdern aus den Bereichen der Industrie, der Wirtschaft und der Landwirtschaft entwickelt wurde. Dagegen wäre grundsätzlich nichts einzuwenden – ganz im Gegenteil.

Jedoch erfordert nicht nur die Natur, sondern auch ein derartiger Stakeholder-Prozess einen Ausgleich der beteiligten Kräfte im Sinne einer offen geführten Diskussion. Die frühzeitige Einbindung von Interessenvertretern des Naturschutzes – wie NGOs oder Umwelthanwaltschaft – und die Begleitung des Prozesses durch Experten aus dem Bereich der naturschutzfachlich orientierten Landschaftsökologie wäre nicht nur wünschenswert, sondern auch zielführend gewesen.

Freilich wäre eine aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes perfekte Eingriffsregelung auch dann nicht zu erwarten gewesen (weil es eine solche nicht geben kann), das Ergebnis hätte aber ein Modell sein können, welches den heutigen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes entsprochen hätte und den Zielsetzungen des Öö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes gerecht worden wäre.

Durch die selektive Ausgleichsverpflichtung und Ungleichbehandlung der Naturnutzer und durch die Ermöglichung des Ausgleichs auf Standorten, die eigentlich unter Ex-lege-Schutz stehen müssen

(da rar und hochwertig) setzt man sich der Gefahr aus, dass das schlechte Umweltbewusstsein durch inadäquate Ersatzhandlungen beruhigt, der Naturverbrauch insgesamt aber befeuert wird. Anstelle Vorhaben aus Rückzugsräumen, wie Wälder, Feuchtgebiete oder Trockenstandorte hinauszudrängen, wird – auf Grund der vergleichsweise geringen Kosten der sehr selektiven Kompensationsmaßnahmen – der Naturverbrauch in diesen (land)wirtschaftlich günstiger erwerblichen Flächen intensiviert. So kehrt sich Naturschutz in sein Gegenteil.

Zusammenfassend muss der Schluss gezogen werden, dass mit der ggst. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher Richtlinien zur Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen erlassen werden, das Ziel einer zeitgemäßen Eingriffsregelung – nämlich einer (weiteren) Verschlechterung der landschaftsökologischen Qualität der Freiräume vorzubeugen – ebenso wenig erreicht werden kann wie das Erfordernis, wertvolle natürliche Lebensräume und geschützte Tier- und Pflanzenarten vor schwerwiegenden Schädigungen zu bewahren.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltanwalt:

Mag. Dr. Mario P ö s t i n g e r

**Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.